Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/22 1Ob5/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Norm

AHG §1 Cd1b

Rechtssatz

Unterläßt ein Gerichtsvollzieher, entgegen den Bestimmungen des§ 32 EO, § 552 Geo, einen betreibenden Gläubiger vom Vollzugstermin zu verständigen und beachtet er durch eine "Fernpfändung" die Vorschrift des P 66 f der DV über die Ermittlung der Gewahrsame des Verpflichteten an der zu pfändenden Sache und des § 259 Abs 1 EO P 100 DV und § 563 Abs 1 Geo über das Anbringen der Pfändungsmarken sowie die Zuständigkeitsbestimmung des § 18 EO nicht, so begründet dieses rechtswidrige und schuldhafte Organverhalten einen Ersatzanspruch des betreibenden Gläubigers nach dem AHG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/93
  Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 5/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0049799

Dokumentnummer

JJR_19930622_OGH0002_0010OB00005_9300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at